

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 214/89 DER KOMMISSION**

vom 27. Januar 1989

**über den Abschluß von Verträgen über die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten im Wirtschaftsjahr 1988/89 in Spanien und Portugal**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates  
vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur  
Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinen-  
sorten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2241/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1562/85 der Kommission vom 7. Juni 1985 mit Durch-  
führungsbestimmungen zu den Maßnahmen zur Förde-  
rung der Apfelsinenverarbeitung und der Vermarktung  
von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/86<sup>(4)</sup>,  
müssen die Verträge über die Verarbeitung von an die  
Industrie abzugebenden Apfelsinen vor dem 20. Januar  
abgeschlossen werden.Die spanischen und portugiesischen Erzeuger und Verar-  
beiter konnten bisher nur für geringe Apfelsinenmengen  
Verträge abschließen. Auf Antrag der spanischen und  
portugiesischen Behörden sollten diese auch aufgrund der  
Besonderheiten der betroffenen Märkte ermächtigt  
werden, für die Unterzeichnung von Verträgen über dieVerarbeitung von Apfelsinen, für welche ein finanzieller  
Ausgleich gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 oder  
Verordnung (EWG) Nr. 3391/87 des Rates vom 9.  
November 1987 über Sondermaßnahmen für die Verar-  
beitung bestimmter Apfelsinensorten und zur Änderung  
der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69<sup>(5)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2241/88, gewährt wird, einen  
späteren Termin festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Wirtschaftsjahr 1988/89 dürfen Spanien und Portugal  
den Tag, bis zu dem die Verträge über die Verarbeitung  
von Apfelsinensorten, für welche ein finanzieller  
Ausgleich gewährt wird, unterzeichnet werden müssen,  
auf den 31. März 1989 festsetzen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 19.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 323 vom 13. 11. 1987, S. 2.